Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 40 (1984)
Heft: 10-12

Artikel: Einmal mehr : der kleine Unterschied und seine grossen Folgen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-844578

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Einmal mehr: Der kleine Unterschied und seine grossen Folgen

Dass Frauen schlechter bezahlt sind, weil sie eine schlechtere oder gar keine Ausbildung haben und daher vorwiegend in niedrig bezahlten Frauenberufen oder als Hilfskräfte und Zudienerinnen, Assistentinnen o.ä. tätig sind, ist eine Binsenweisheit. Rund 40 000 Frauen arbeiten z.B. im Verkauf, wo die Löhne generell rund ein Viertel niedriger sind als in den technischen und kaufmännischen Berufen. Dass Frauen aber bei gleicher Ausbildung trotzdem weniger Lohn als ihre männlichen Berufskollegen nach Hause tragen, hat System.

Gleicher Lohn für gleiche Arbeit?

Ein paar Müsterchen: Ein Apotheker mit Staatsexamen verdient monatlich im Durchschnitt 5437 Franken, seine gleich ausgebildete Kollegin jedoch nur 4887 Franken. Zwischen Drogisten und Drogistinnen beträgt der kleine Unterschied sogar rund 1000 Franken: 3351 Franken erhält der Drogist, 2360 Franken die Drogistin. Auch die Gärtnerin ist mit durchschnittlich 2320 Franken um mindestens 500 Franken schlechter dran als ihr Kollege. Und ein männlicher Angestellter verdient durchschnittlich 4351 Franken, eine weibliche Angestellte hingegen nur 2985 Franken, wie aus den Lohnerhebungen des BIGA hervorgeht. (Am Rande sei noch erwähnt, dass die Floristin – typisch weiblicher Beruf! – mit 2147 Franken am untersten Ende der BIGA-Lohnliste figuriert, während z.B. ein Rotationsbuchdrucker 5211 Franken monatlich kassiert.)

Den Rechtsweg breiter machen

Wie Dr. iur. Lili Nabholz-Haidegger, Zürich, in der «Staatsbürgerin» (Nov. 1983) u.a. darlegte, kann die Lohnungleichheit aufgrund des Geschlechts auf dem Rechtsweg angefochten werden. Dieser Weg hat infolge des Kündigungsrisikos und der Beweislast für die Klägerin grosse Tücken. Solange aber auch nur eine individuelle Klage möglich ist, hat ein Gerichtsentscheid für die anderen Arbeitnehmerinnen bloss die Wirkung eines Wegweisers: dass nämlich auch ihnen der Rechtsweg für ihre Klage offensteht.

Um den Rechtsweg wirksamer zu machen und damit die Durchsetzung der Lohngleichheit anzukurbeln, hat SP-Nationalrätin Yvette Jaggi eine parlamentarische Einzelinitiative eingereicht. Stellvertretend für die Arbeitnehmerin sollen künftig Berufsverbände oder neu zu schaffende kantonale Gleichberechtigungsstellen gegen Lohnungleichheit aufgrund des Geschlechtes klagen können, und die Einhaltung der Lohngleichheit soll auch von behördlicher Seite kontrolliert werden. (Wortlaut des Vorstosses Jaggi siehe separates Kästchen.)

Wortlaut der Einzelinitiative von Yvette Jaggi:

«Das Gesetz räumt im Falle von Differenzverfahren, die sich auf Lohnungleichheiten zwischen Frauen und Männern beziehen, den Berufsverbänden unter folgenden Bedingungen ein Klagerecht ein:

- wenn die betroffenen Männer und Frauen anführen können, dass sie, gemäss Art. 4, Abs. 2 der BV, eine gleichwertige Arbeit ausführen;
- wenn die Statuten dieser Berufsverbände ausdrücklich vermerken, dass sie die materiellen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren haben.

Der Bund erlässt gesetzliche Bestimmungen, welche die Kantone beauftragen, öffentlich-rechtliche Instanzen mit folgendem Pflichtenheft zu schaffen:

- Überwachung der Einhaltung des Prinzips der Lohngleichheit zwischen Männern und Frauen in privaten Unternehmungen sowie in öffentlichen Verwaltungen und Unternehmungen;
- Information der betroffenen Berufsverbände über die im Rahmen ihrer Tätigkeit gemachten Feststellungen;
- Anrufung der für die Beurteilung von Tatbeständen der Lohndiskriminierung zwischen Männern und Frauen zuständigen Gerichtsinstanz, falls keine gerichtlichen Interventionen der Interessierten vorliegen;
- Jährliche Berichterstattung an die eidgenössische Arbeitskommission über die Überwachungstätigkeit und über die Entwicklung der Frauenlöhne auf kantonaler Ebene.»